

Anlage 9  
zur Niederschrift  
HA 19.09.2022



S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger  
der SHGT – info – intern  
- Ämter  
- Gemeinden  
- Zweckverbände  
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 09.09.2022

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 83.12.10 Bü/Pe  
Zuständig: Herr Bülow  
Telefon/Durchwahl: 50

## SHGT - info-intern Nr. 303/22

### Geschützte Kunden in einer nationalen Gasmangellage Hinweise der Bundesnetzagentur

Im Anschluss an info-intern Nr. 245/22 und Nr. 166/22 zu den Vorbereitungen der Bundesnetzagentur auf eine mögliche Gasmangellage teilen wir mit:

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 05. September 2022 ein Hinweispapier für den Fall einer nationalen Gasmangellage veröffentlicht. Darin geht sie auf ihre eigene Rolle in einer derartigen Situation ein. Weiter wird erläutert, wer geschützte Gaskunden sind. Dies sind u.a. Haushaltskunden, Fernwärmeanlagen sowie grundlegende soziale Dienste. Dazu gehören auch Kitas, Schulen, Krankenhäuser, Feuerwehren sowie grds. die hoheitliche öffentliche Verwaltung. Ebenso wird auf den Umfang der Absicherung der geschützten Kunden eingegangen. Das Hinweispapier ist als **Anlage** beigelegt

#### Rolle der Bundesnetzagentur in der nationalen Gasmangellage

Die BNetzA informiert, dass im Falle einer unmittelbar drohenden Gasmangellage im kommenden Winter die Notfallstufe im Rahmen des Notfallplans Gas auszurufen sein könnte. Dies hätte zur Konsequenz, dass die Bundesnetzagentur die Aufgabe des Bundeslastverteilers (BLastV) übernimmt, der die Entscheidung über Maßnahmen zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Gas zu treffen hat.

Dann hat die Behörde u.a. die Möglichkeit, Anweisungen zur Reduzierung des Gasverbrauchs bei Letztverbrauchern zu erlassen. Allerdings müssten laut BNetzA diese Anweisungen dahingehend abgewogen werden, dass die sozialen, ökologischen und ökonomischen Schäden für Deutschland möglichst gering bleiben. Ihre Aufgabe bestehe darin (als BLastV), den lebenswichtigen Bedarf an Gas sicherzustellen (§ 1 EnSiG, § 1 GasSV).

### Begriff des geschützten Gaskunden

Nicht geschützte Kunden sind grundsätzlich alle Kunden, die in den jeweiligen Kategorien des Papiers nicht genannt werden. Zu den ausdrücklich aufgezählten geschützten Kunden gehören:

- Haushaltskunden
- Kunden, bei denen die Ausspeiseleistung maximal 500 kWh pro Stunde beträgt und die jährliche Gasentnahme 1.500 MWh nicht überschreitet. Hierunter fallen regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen der Sektoren Gewerbe, Handel, Dienstleistungen.
- Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, die Haushaltskunden zum Zwecke der Wärmeversorgung beliefern und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird. Dies können z. B. Letztverbraucher sein, die Blockheizkraftwerke im Quartier betreiben und auf Erdgas zum Betrieb der Wärmeerzeugungsanlagen angewiesen sind.
- Fernwärmeanlagen, welche keinen Brennstoffwechsel vornehmen können, insoweit sie Haushaltskunden, Standardlastprofilkunden und solche Kunden beliefern, die grundlegende soziale Dienste erbringen.
- Kunden, die grundlegende soziale Dienste erbringen. Ein „grundlegender sozialer Dienst“ ist in der europäischen Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (SoS-VO, dort Art. 2 Nr. 4) definiert, und beinhaltet Dienste in den Bereichen Gesundheitsversorgung (z. B. Krankenhäuser), essentielle soziale Versorgung (z. B. die Strom- und Wasserversorgung), Notfallversorgung, Sicherheit (z. B. Polizei und Bundeswehr), Bildung oder öffentliche Verwaltung. Gemeint sind hier nur die Erbringer des grundlegenden sozialen Dienstes selbst, nicht ihre Dienstleister und Zulieferer.
- Kommunale Beispiele für grundlegende soziale Dienste sind etwa Kitas, Schulen, Arztpraxen, medizinische Versorgungszentren, Strom- und Wasserversorger, Altenheime/Pflegeheime, Rettungsdienste und Feuerwehr. Sie gehören also zu den geschützten Kunden.

### Wie ist der Umfang der Absicherung?

Geschützte Kunden genießen laut BNetzA keinen absoluten Schutz. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass in einer Gasmangellage auch gegenüber geschützten Kunden Anweisungen ergehen, den Gasbezug zu reduzieren. Das bedeute ausdrücklich nicht, dass sie auf Anweisung der BNetzA ihren Gasbezug vollständig einstellen müssten. Vielmehr sollten im Falle einer Gasmangellage geschützte Verbraucher auf den „Komfort“-Anteil ihres Gasbezugs verzichten, ohne dass durch Entscheidungen der BNetzA der lebenswichtige Gasbedarf eingeschränkt wird.

Bei den nicht geschützten Kunden dürfte der Anteil des lebenswichtigen Bedarfs im Allgemeinen geringer sein als im Bereich der geschützten Kunden. Ein Beispiel für lebenswichtigen Bedarf bei nicht geschützten Kunden sei die Herstellung lebenserhaltender Medikamente, die nicht importiert werden können. Ein Beispiel für nicht lebenswichtigen Bedarf geschützter Kunden sei der Gasbezug, um private Pools oder eine Sauna zu heizen.

### Anmerkung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Die gegenwärtige Einstufung der geschützten Gaskunden wird vom DStGB kritisch gesehen. Für den kommunalen Bereich dürfte die vorliegenden Beispiele kaum ausreichend bzw. in der Definition zu ungenau sein. Die Hinweise der BNetzA, dass es

sich hierbei um Tätigkeiten handle, die die Gemeinde „kraft öffentlichen Rechts zwingend zu erfüllen hat“, erscheint doch sehr unbestimmt. Insofern drohen Unsicherheiten bei den betroffenen Einrichtungen. Hilfreicher könnte etwa eine Differenzierung nach den jeweiligen Aufgaben sein wie die Auftragsangelegenheiten, die Pflichtaufgaben (zur Erfüllung nach Weisung) sowie pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben erscheinen. Ebenso könnte eine spezifische Unterteilung nach Eingriffs- bzw. Leistungsverwaltung oder nach konkreten Sachgebieten (Ordnungsamt, Schulamt, Sozialamt) sein. Der DStGB wird daher im weiteren Verfahren die weitere Konkretisierung der Beispiele der grundlegenden Dienste einfordern.

**- Ende info-intern Nr. 303/22-**

**Anlage**



# Lebenswichtiger Bedarf bei geschützten und nicht geschützten Kunden in einer nationalen Gasmangellage

Stand: 05.09.2022

## Rolle der Bundesnetzagentur in der nationalen Gasmangellage

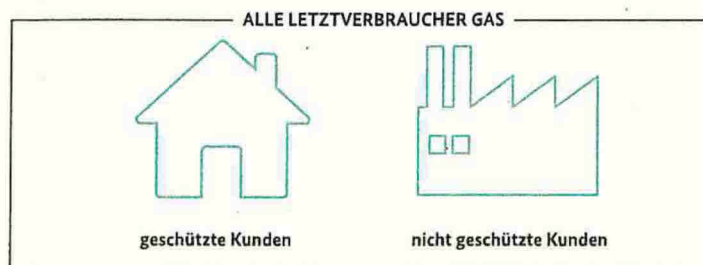
Die Bundesregierung könnte im Laufe des Winters gezwungen sein, wegen einer unmittelbar drohenden Gasmangellage die Notfallstufe im Rahmen des Notfallplans Gas auszurufen. In diesem Falle übernimmt die Bundesnetzagentur die Aufgabe des Bundeslastverteilers (BLastV), der die Entscheidung über Maßnahmen zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Gas zu treffen hat.

Bereits Mitte Mai hat die Bundesnetzagentur skizziert, welche Handlungsoptionen für den BLastV bestehen und welche Kriterien bei der Entscheidungsfindung eine Rolle spielen.<sup>1</sup> Eine Möglichkeit der Bundesnetzagentur als BLastV ist es, Anweisungen zur Reduzierung des Gasverbrauchs bei Letztverbrauchern zu erlassen. Die Anweisungen müssen so ausgestaltet werden, dass die sozialen, ökologischen und ökonomischen Schäden für Deutschland möglichst gering bleiben. Aufgabe der Bundesnetzagentur (als BLastV) ist es, den lebenswichtigen Bedarf an Gas sicherzustellen (§ 1 EnSiG, § 1 GasSV).

Die nachfolgenden Ausführungen ordnen den Begriff des „lebenswichtigen Bedarfs“ an Gas ein. Außerdem erklären sie die Begriffe „geschützter Kunde“ und „nicht geschützter Kunde“.

## Begriff des geschützten Gaskunden

Das Energiewirtschaftsgesetz trennt zwischen **geschützten** und **nicht geschützten** Gaskunden, wie nachfolgende Abbildung zeigt.



Der Begriff **geschützter Kunde** beinhaltet folgende Kategorien:

- Haushaltskunden
- Kunden, deren Verbrauch über standardisierte Lastprofile ermittelt werden kann. Dies ist der Fall, wenn die Ausspeiseleistung maximal 500 kWh pro Stunde beträgt und die jährliche Gasentnahme 1.500 MWh nicht überschreitet. Hierunter fallen regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen der Sektoren Gewerbe, Handel, Dienstleistungen.

<sup>1</sup> [www.bundesnetzagentur.de/hintergrund-gasversorgung](http://www.bundesnetzagentur.de/hintergrund-gasversorgung)

- Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, die Haushaltskunden zum Zwecke der Wärmeversorgung beliefern und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird. Dies können z. B. Letztverbraucher sein, die Blockheizkraftwerke im Quartier betreiben und auf Erdgas zum Betrieb der Wärmeerzeugungsanlagen angewiesen sind.
- Fernwärmeanlagen, welche keinen Brennstoffwechsel vornehmen können, insoweit sie Haushaltskunden, Standardlastprofilkunden und solche Kunden beliefern, die grundlegende soziale Dienste erbringen.
- Kunden, die **grundlegende soziale Dienste** erbringen. Ein „grundlegender sozialer Dienst“ ist in der europäischen Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (SoS-VO, dort Art. 2 Nr. 4) definiert, und beinhaltet Dienste in den Bereichen Gesundheitsversorgung (z. B. Krankenhäuser), essentielle soziale Versorgung (z. B. die Strom- und Wasserversorgung), Notfallversorgung, Sicherheit, Bildung oder öffentliche Verwaltung. Gemeint sind hier nur die Erbringer des grundlegenden sozialen Dienstes selbst, nicht ihre Dienstleister und Zulieferer.

#### Beispiele grundlegender sozialer Dienste

##### Bildung

- Angebote der Kindertagesbetreuung
- Schulen
- Hochschulen

##### Gesundheitsversorgung

- Krankenhäuser
- medizinische Versorgungszentren
- Arztpraxen

##### Grundlegende soziale Versorgung

- Stromversorger
- Wasserversorger
- Abwasserbeseitiger
- Abfallentsorger
- Altenheime
- Pflegeheime

##### Notfall

- Feuerwehr
- THW
- Rettungsdienste

##### Öffentliche Verwaltung

ist die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Darunter sind die Tätigkeiten zu verstehen, die ein öffentliches Gemeinwesen kraft öffentlichen Rechts zwingend zu erfüllen hat.

##### Sicherheit

- Polizei
- Justizvollzugsanstalten
- NATO
- Bundeswehr

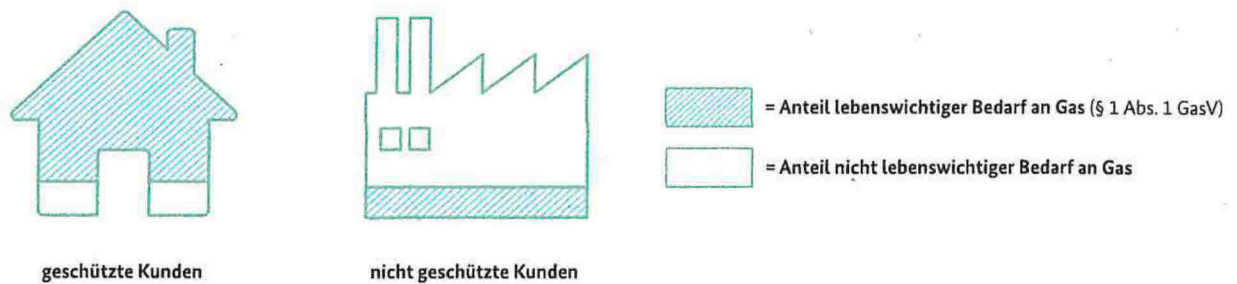
Als nicht geschützte Kunden verbleiben diejenigen Kunden, die nicht in den oben genannten Kategorien genannt sind.

### Wer ist im Falle einer nationalen Gasmangellage wie abgesichert?

Sowohl nicht geschützte als auch geschützte Kunden können lebenswichtigen Bedarf an Gas haben. Im Fall einer Gasmangellage dienen die Maßnahmen der Bundesnetzagentur dazu, diesen lebenswichtigen Bedarf an Gas in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Gasmengen zu sichern.

Geschützte Kunden genießen keinen absoluten Schutz. Die Bundesnetzagentur kann nicht ausschließen, dass in einer Gasmangellage auch gegenüber geschützten Kunden Anweisungen ergehen, den Gasbezug zu reduzieren. Das bedeutet ausdrücklich nicht, dass sie auf Anweisung der Bundesnetzagentur ihren Gasbezug vollständig einstellen müssten.

Nachfolgendes Schaubild verdeutlicht den Unterschied zwischen geschützten und nicht geschützten Kunden und deren zu erwartenden Anteil an lebenswichtigem Bedarf an Gas.



Im Falle einer Gasmangellage sollen geschützte Verbraucher auf den „Komfort“-Anteil ihres Gasbezugs verzichten (weiße Fläche), ohne dass durch Entscheidungen der Bundesnetzagentur der lebenswichtige Gasbedarf (blaue Fläche) eingeschränkt wird. Bei den nicht geschützten Kunden dürfte der Anteil des lebenswichtigen Bedarfs (blaue Fläche) im Allgemeinen geringer sein als im Bereich der geschützten Kunden.

- Ein Beispiel für lebenswichtigen Bedarf bei nicht geschützten Kunden ist die Herstellung lebenserhaltender Medikamente, die nicht importiert werden können.
- Ein Beispiel für nicht lebenswichtigen Bedarf geschützter Kunden ist der Gasbezug, um private Pools oder eine Sauna zu heizen.

Diese Systematik macht es erforderlich, den lebenswichtigen Bedarf an Gas bei den nicht geschützten Kunden genauer zu definieren. Dazu ermittelt die Bundesnetzagentur aktuell schutzbedürftige Bedarfe.

Auch die EU-Kommission sieht diese Systematik in ihrem vorgeschlagenen „European Gas Demand Reduction Plan“ vor. Der Plan sieht den Gasbezug bei geschützten Kunden als teilweise nicht lebenswichtig an. So enthält er den Vorschlag, die Raumwärme in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung zu reduzieren. Umgekehrt erkennt er bestimmte Gasbezüge bei nicht geschützten Kunden als schützenswert an.